

**– Ausschussvorlage INA 20/41 –  
– öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden zur schriftlichen Anhörung  
des Innenausschusses**

**Gesetzentwurf  
Fraktion der SPD  
Gesetz zur Erleichterung der Teilzeitbeschäftigung  
aus familiären Gründen  
– Drucks. [20/6031](#) –**

|    |                                                                                |       |
|----|--------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. | Hessischer Städte- und Gemeindebund                                            | S. 1  |
| 2. | Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Staatliches Schulamt Wiesbaden         | S. 3  |
| 3. | Hessischer Landkreistag                                                        | S. 5  |
| 4. | dbb Landesverband Hessen                                                       | S. 7  |
| 5. | Richterbund Hessen                                                             | S. 11 |
| 6. | Stabsstelle Frauenpolitik, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration | S. 13 |
| 7. | Hessischer Städtetag                                                           | S. 15 |
| 8. | DGB-Bezirk Hessen-Thüringen                                                    | S. 17 |

# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v.

## Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

### Per E-Mail:

[c.lingelbach@ltg.hessen.de](mailto:c.lingelbach@ltg.hessen.de)

[m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de)

Hessischer Landtag  
Vorsitzender des Innenausschusses  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

Abteilung 1.2

Referent(in)  
Unser Zeichen

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: [hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)

Durchwahl 6001-

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 29.09.2021

### **Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zum Gesetz zur Erleichterung der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen - Drucks. 20/6031 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu v. b. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Nach dem Gesetzentwurf sollen in § 63 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Beamtengesetz die Wörter „*mit mindestens 15 Stunden pro Woche*“ gestrichen werden. Die Regelungen zur Mindestarbeitszeit finden sich jedoch auch in anderen Beamtengesetzen. Sie sollen das Spannungsverhältnis zwischen den Besonderheiten des Beamtenstatus und der Berücksichtigung von Interessen der Beamtinnen und Beamten sowie dem Interesse, das Beamtenverhältnis attraktiv zu erhalten, möglichst auflösen.

Das wird damit begründet, dass eine Mindestarbeitszeit den sich ändernden familiären Erfordernissen widersprechen würde und als antiquiert zu bezeichnen sei.

Beamtinnen und Beamte haben sich nach § 34 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) „*mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen.*“



Aus den genannten Gründen lehnen wir die mit dem Gesetzesentwurf vorgeschlagene Änderung von § 63 HBG ab. Beamte sind der Allgemeinheit verpflichtet (§§ 33 ff. BeamStG). Dies setzt ein sinnvolles Mindestmaß an beruflichem Einsatz voraus (§ 34 BeamStG). Um besonders gelagerten Einzelfällen unter Berücksichtigung dienstlicher Belange Rechnung tragen zu können, könnten die Worte „mit mindestens 15 Stunden die Woche“ gestrichen und nach dem Wort „pflegt“ ein Semikolon gesetzt und die Worte „die wöchentliche Arbeitszeit soll 15 Stunden nicht unterschreiten.“

Im Übrigen bitten wir um Berücksichtigung vorstehender Argumente.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "David Rauber".

Dr. David Rauber  
Geschäftsführer



Staatliches Schulamt  
Walter-Hallstein-Str. 3-7 • 65197 Wiesbaden

Aktenzeichen 5830.  
 Bearbeiter/-in Frau Schwickert  
 Durchwahl 0611 8803-446  
 E-Mail angela.schwickert@kultus.hessen.de  
 Ihr Zeichen  
 Ihre Nachricht vom  
 Datum 20.10.2021

An den  
 Hessischen Landtag  
 Vorsitzender des Innenausschusses  
 Herrn MdL Christian Heinz  
 Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

### **Anhörung zu Gesetzentwurf Fraktion der SPD –Gesetz zur Erleichterung der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen- Drucks. 20/6031**

#### **hier: Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für Lehrkräfte der Staatlichen Schulämter in Hessen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Christian Heinz, sehr geehrte Frau Lingelbach, sehr geehrte Frau Müller,

wir, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für Lehrkräfte der Staatlichen Schulämter Hessens, bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben zum oben genannten Gesetzentwurf der SPD und begrüßen diesen.

Die bisherige Mindeststundenzahl bei Teilzeit von 15 Stunden ist mit keiner sachlichen Relevanz begründet.

Familiäre Aufgaben bedürfen in bestimmten Lebenssituationen einer geringeren Anzahl an Arbeitsstunden. Eine Weiterbeschäftigung wäre in diesen Fällen nach der bisherigen Gesetzgebung nicht möglich. Dies würde erhebliche finanzielle Verluste nach sich ziehen. Einmal direkt durch Einkommensverlust, aber auch im Alter durch Minderung von Pensionsansprüchen.

Da familiäre Aufgaben, d.h. die Erziehung und Pflege von Kindern oder die Pflege von erwachsenen Angehörigen wie Eltern und Schwiegereltern leider heutzutage immer noch überwiegend von Frauen wahrgenommen werden, stellt die bisherige Regelung mit der daraus folgenden Konsequenz, bei einer geringeren Stundenzahl nicht weiterarbeiten zu können, ganz klar eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, in diesem Falle von Frauen, dar.

Daher befürworten wir diesen Gesetzesentwurf im Sinne der Gleichberechtigung aller Geschlechter.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für Lehrkräfte der hessischen Schulämter:

|                   |                                  |
|-------------------|----------------------------------|
| Angela Schwickert | Staatliches Schulamt Wiesbaden   |
| Christel Geißler  | Staatliches Schulamt Heppenheim  |
| Gabriele Paul     | Staatliches Schulamt Darmstadt   |
| Heike Mohr        | Staatliches Schulamt Rüsselsheim |
| Simone Gläser     | Staatliches Schulamt Fritzlar    |
| Sabine Langer     | Staatliches Schulamt Bad Vilbel  |
| Monika Otten      | Staatliches Schulamt Weilburg    |
| Ingeborg Kasper   | Staatliches Schulamt Marburg     |
| Anke Röse         | Staatliches Schulamt Gießen      |



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des  
Innenausschusses  
Herrn Christian Heinz  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: ruder@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 25.10.2021

Az. : Ru/we/052.08

Ausschließlich per E-Mail an: [c.lingelbach@ltg.hessen.de](mailto:c.lingelbach@ltg.hessen.de)  
[m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de)

**Gesetzentwurf Fraktion der SPD**  
**Gesetz zur Erleichterung der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen -**  
**LT-Drs. 20/6031 -**  
**Ihr Schreiben vom 13. September 2021**

Sehr geehrter Herr Heinz,

gerne nimmt der Hessische Landkreistag die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme im Folgenden wahr.

Der Positionierung zugrunde liegt eine Beteiligung der Landkreise sowie die Beratung anlässlich der Sitzung des Rechts- und Europaausschusses unseres Verbandes. Hierbei wurde das mit dem Antrag verfolgte Vorhaben und namentlich insbesondere die Absenkung des Mindestwertes von 15 Stunden für eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen unterschiedlich bewertet, so dass der Ausschuss entschieden hat, im Rahmen der Anhörung diese unterschiedlichen Argumente lediglich vorzutragen und von einer einheitlichen Verbandsstellungnahme ausnahmsweise abzusehen. Ungeachtet der Bewertung des konkreten Antrages stimmen die hessischen Landkreise ausdrücklich dahingehend überein, dass auch die Flexibilisierung der Wochenarbeitszeit grundsätzlich ein wichtiges Instrument bei der Fachkräftegewinnung und Fachkräftebindung auch für die Landkreisverwaltungen ist.

Einerseits wird die Unterschreitung der 15-Stunden-Grenze begrüßt, da diese die Möglichkeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erweitern würde, auf deren persönliche Wünsche zur Arbeitszeitgestaltung soweit wie möglich eingehen zu können.

Darüber hinaus würde ein Gleichklang zwischen den Tarifbeschäftigten einerseits und der Beamtenschaft andererseits erreicht werden.

Hiergegen wird jedoch andererseits vorgebracht, dass die Beamtinnen und Beamten im Gegensatz zu den Tarifbeschäftigten in einem besonderen Treueverhältnis zum Dienstherrn stehen, was eine differenzierte Behandlung der Personenkreise rechtfertige. Eine geringere Wochenstundenzahl als die aktuell vorgesehene von 15 Stunden könnte von der Personalplanung deutlich schlechter bis gar nicht mehr gehandhabt werden. Dies hätte zur Konsequenz, dass regelmäßig kein Ersatz für die betreffende Beamtin bzw. den betreffenden Beamten gefunden werden könne und es somit regelmäßig keinen personellen Ersatz gebe. Dies drohe zu einer Mehrbelastung der in der Verwaltung ansonsten beschäftigten Kolleginnen und Kollegen führen.

Auch wenn der Hessische Landkreistag in diesem Verfahren somit keine abgestimmte Verbandsmeinung vorlegt, war die Darlegung der Pro- und Contra-Argumente für eine Absenkung des Mindestwerts von 15 Stunden für eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Rahmen des Anhörungsverfahrens den Ausschussmitgliedern ein wichtiges Anliegen. Dem kommen wir mit dieser Stellungnahme gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jan Hilligardt  
Geschäftsführender Direktor



*dbb Hessen · Europa-Allee 103 · 60486 Frankfurt a. M.*

Der Vorsitzende des Innenausschusses  
Herr Christian Heinz, MdL  
z. H. Frau Lingelbach  
Hessischer Landtag

per Mail an:

[c.lingelbach@ltg.hessen.de](mailto:c.lingelbach@ltg.hessen.de)

[m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de)

28. Oktober 2021

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein  
Gesetz zur Erleichterung der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen  
– Drucks. 20/6031 –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heinz,  
sehr geehrte Frau Lingelbach,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir teilen die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, den früheren Wiedereinstieg ins Berufsleben in Form einer Teilzeitbeschäftigung familienfreundlicher gestalten zu wollen, ausdrücklich. Das mit dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachte Bemühen, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf weiter zu verbessern, findet unsere volle Unterstützung.

Wir sind der Auffassung, dass selbst 15 Stunden pro Woche bspw. für manche Alleinerziehende nur schwer realisierbar sind, wenn nicht ein hohes Maß an Flexibilität bei der Ableistung dieser Arbeitszeit möglich ist.

Hinsichtlich des im Gesetzentwurf enthaltenen Lösungsansatzes haben wir jedoch Bedenken. Ein Unterschreiten der 15-Wochenstunden-Grenze könnte die Karriere sogar weiter behindern, weil die Betroffenen (überwiegend Frauen) als „noch weniger präsent“ wahrgenommen werden würden.

Außerdem könnte die Mitarbeit an dienstlichen Aufgaben zusätzlich erschwert werden, weil sich der Aufwand, um „am Ball bleiben zu können“, erhöhen würde. Darüber hinaus würde zusätzlicher Aufwand bei der Stellenbewirtschaftung entstehen.

Wir möchten daher vorschlagen, an der 15-Stunden-Grenze festzuhalten und die Vereinbarkeit mit familiären Verpflichtungen durch mehr Flexibilität bei der Arbeitszeit- und Arbeitsplatzgestaltung unter Nutzung der digitalen Möglichkeiten zu verbessern.

**dbb beamtenbund und tarifunion – Landesbund Hessen e.V.**

Europa-Allee 103 (Praedium) • Telefon: 069 281780 • Internet: [www.dbbhessen.de](http://www.dbbhessen.de) • Landesvorsitzender: Heini Schmitt  
60486 Frankfurt am Main • Telefax: 069 282946 • E-Mail: [mail@dbbhessen.de](mailto:mail@dbbhessen.de) • Vereinsregister Amtsgericht Ffm.: VR 4192



Die möglichst flexible Gestaltung der Arbeitszeit sollte durch die Möglichkeit, in geeigneten Fällen im Homeoffice zu arbeiten, ergänzt werden.

Neben der Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen betrachten wir dies vor allem als eine Führungsaufgabe.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klein' followed by a stylized flourish.

Landesvorsitzender



dbb Hessen - Europa-Allee 103 - 60486 Frankfurt a. M.

Frau  
 Fraktionsvorsitzende  
 Nancy Faeser, MdL  
 Fraktion der SPD  
 Hessischer Landtag  
 Schloßplatz 1-3  
 65183 Wiesbaden                      per Mail

11. Oktober 2021

## **Gesetzentwurf zur Erleichterung der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen**

Sehr geehrte Frau Faeser,

die Landesleitung des dbb Hessen hat sich in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2021 mit dem Gesetzentwurf auseinandergesetzt, um eine Stellungnahme an den Innenausschuss zu besprechen.

Wir unterstützen das Bemühen, den früheren Wiedereinstieg ins Berufsleben in Form einer Teilzeitbeschäftigung familienfreundlicher gestalten zu wollen.

Ebenso sind wir die Auffassung, dass selbst 15 Stunden pro Woche bspw. für manche Alleinerziehenden nur schwer realisierbar sind, wenn nicht ein hohes Maß an Flexibilität bei der Ableistung dieser Arbeitszeit möglich ist.

Hinsichtlich des Lösungsansatzes haben wir jedoch folgende Bedenken.

Ein Unterschreiten der 15-Wochenstunden-Grenze

- könnte dem hergebrachten Grundsatz der vollen Hingabe an den Beruf widersprechen
- könnte insbesondere die Karrierechancen von Frauen sogar weiter verschlechtern, weil sie als noch weniger als präsent wahrgenommen werden würden
- würde die Mitarbeit an dienstlichen Aufgaben zusätzlich erschweren, weil sich der Aufwand, um „am Ball bleiben zu können“, erhöhen würde
- würde erheblichen zusätzlichen Aufwand bei der Stellenbewirtschaftung verursachen.

Der Erhalt der Beihilfefähigkeit sollte ggf. klar geregelt werden.

Wir würden gerne vorschlagen, an der 15-Stunden-Grenze festzuhalten und die Vereinbarkeit mit familiären Verpflichtungen durch mehr Flexibilität bei der Arbeitszeit- und Arbeitsplatzgestaltung unter Nutzung der digitalen Möglichkeiten zu verbessern.

Bspw. könnte man an fünf Tagen in der Woche je drei Stunden oder an drei Tagen in der Woche je fünf Stunden arbeiten, wenn es möglich wäre, dies weit überwiegend im Homeoffice zu erledigen.

Diese Sichtweise wird von unserer dbb Frauenvertretung und von unserer dbb Jugend ausdrücklich mitgetragen.

Bevor wir unsere offizielle Stellungnahme abgeben, möchten wir Ihnen unsere Bedenken gerne auf diesem Wege übermitteln.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heinrich', with a stylized flourish extending to the right.

Landesvorsitzender



Nr. 4/2021

28. Oktober 2021

**Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf für ein „Gesetz zur Erleichterung der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Richterbund, Landesverband Hessen e. V., bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen der Fraktion der SPD im Hessischen Landtag.

Die Regelung in § 7c Abs 1 HRiG bleibt durch den Entwurf unberührt, sodass die Richterschaft von dem Änderungsvorhaben nicht betroffen ist. Allerdings würde die Neuregelung für die hessischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten, sodass wir insoweit eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgeben möchten.

Der Hessische Richterbund begrüßt Bestrebungen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch unter dem Aspekt des Fachkräftemangels weiter zu fördern. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nehmen jedoch im Gefüge des Justizapparats eine besonders herausgehobene Stellung bei der Verwirklichung des Rechtsstaates ein. Für die Strafrechtspflege im Sinne effektiver und grundrechtssensibler Strafverfolgung ist das staatsanwaltliche Amt von zentraler Bedeutung. Die komplexen Anforderungen lassen sich nach unserer Einschätzung mit einer Beschäftigung im Umfang von wesentlich weniger als der Hälfte der regulären Dienstzeit kaum vereinbaren.

In dieser Einschätzung sehen wir uns dadurch bestätigt, dass nach unseren Informationen eine Teilzeit im Umfang des bisherigen Mindestumfangs von 15 Stunden bislang noch von keiner Kollegin bzw. keinem Kollegen beantragt worden ist. Ein praktisches Bedürfnis für eine

Tätigkeit in einem solch geringen bzw. noch geringeren Umfang dürfte im staatsanwaltlichen Dienst daher nicht bestehen. Eine Umfrage bei den Landesverbänden des Deutschen Richterbundes der anderen Bundesländer hat eine vergleichbare grundsätzliche und empirische Einschätzung bei teilweise heterogener Gesetzeslage erbracht.

Dr. Johannes Schmidt

Dr. Michael Demel

Landesvorsitzender

Referent Besoldung und Dienstrecht

*Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.*

---

Kontakt:

Dr. Johannes Schmidt  
Landesvorsitzender  
Richterbund Hessen  
c/o Amtsgericht Frankfurt am Main  
Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main  
Tel. 069 – 1367-0

[www.richterbund-hessen.de](http://www.richterbund-hessen.de)

Stabsstelle Frauenpolitik

Dr. Andrea-Sabine Jacobi

Tel. 19 36 40

### **Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf DS 20/ 6031 Gesetz zur Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen**

In der hessischen Landesverwaltung wird unter Gültigkeit des § 63 Abs. 3 HBG den Wünschen der Beamtinnen und Beamten für eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen in der Regel entsprochen. In der Vielzahl der Fälle bewegt sich die wöchentliche Arbeitszeit zwischen 25 bis 30 Stunden. Darüber hinaus wird bspw. bei der Aufstockung von Teilzeit infolge individueller Planungen – auch innerhalb der Befristung – möglichst flexibel auf die Wünsche der jeweiligen Beschäftigten reagiert.

Nach Ablauf einer befristeten Teilzeit steht den Beschäftigten wieder eine Vollzeitstelle zu. Somit werden dauerhaft keine Stellenanteile frei. Es handelt sich hierbei lediglich um ein zeitweise zur Verfügung stehendes Personalbudget.

§ 14 Abs. 4 HGIG regelt, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung zur Wahrnehmung von Familienaufgaben ein personeller Ausgleich vorzunehmen ist, um dienstliche Mehrbelastungen für die anderen Beschäftigten zu verhindern. Entsprechende Ausschreibungen sind jedoch nur für einen kleinen Kreis von Bewerbenden interessant und insgesamt wenig aussichtsreich. Aufgrund der Befristung kann keine verlässliche Perspektive gegeben werden. Außerdem wird die flexible Aufstockung von Teilzeitwünschen erschwert, da das hierfür notwendige Personalbudget im Rahmen des befristeten personellen Ausgleichs gebunden ist bzw. wäre.

Eine vollständige Flexibilisierung von Arbeitsstunden, wie im vorliegenden Gesetzentwurf gefordert, verursacht einen zu hohen Verwaltungs- und Organisationsaufwand und birgt die Gefahr, dass die notwendige Ausstattung mit Personal in Vollzeitäquivalenten zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes nicht möglich ist. Bei einer fairen Aufteilung von Care- und Erwerbsarbeit zwischen den Eltern ist eine wöchentliche Arbeitszeit von über 15 Stunden gut möglich, es ist außerdem erstrebenswert, dass beide Partner wirtschaftlich unabhängig bleiben.

Ebenso begegnet eine weitere Reduzierung der Arbeitszeit unterhalb von 15 Stunden wöchentlich beamtenrechtlichen Bedenken, denn eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis stellt eine Ausnahme des verfassungsrechtlich normierten Leitbilds des

Berufsbeamtentums dar. Dieses Leitbild geht von hauptberuflich tätigen, auf Lebenszeit beschäftigten und voll alimentierten Beamtinnen und Beamten aus.

Die familienbedingte Teilzeit trägt der Schutzpflicht des Staates für Ehe und Familie aus Artikel 6 GG und den damit geänderten Anforderungen der Arbeitswelt an flexible Arbeitszeiten Rechnung. Dieses Interesse und das verfassungsrechtlich normierte Leitbild müssen miteinander in Einklang gebracht werden, weshalb eine Mindestarbeitszeit vorgeschrieben ist.

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
Gesetz zur Erleichterung der Teilzeitbeschäftigung aus  
familiären Gründen - Drucks. 20/6031 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist schon seit vielen Jahren ein zentrales Anliegen der kommunalen Verwaltungen. Dies schlägt sich in einer Vielzahl familienfreundlicher Angebote und Regelungen nieder. Auch der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, um Fachkräfte zu werben und zu halten, messen wir große Bedeutung bei.

Gleichwohl bestehen Bedenken gegen eine Flexibilisierung der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen ohne Untergrenze:

So ist zu berücksichtigen, dass Beamtinnen und Beamte – unabhängig vom Umfang ihrer Arbeitszeit – beihilfeberechtigt sind. Bei einer nur sehr geringen Arbeitszeit könnten den Dienstherren (in Relation zur Arbeitszeit) verhältnismäßig hohe Kosten für die Erstattung beihilfefähiger Aufwendungen der Beamtinnen und Beamten entstehen.

Im Hinblick auf den Anspruch auf amtsunabhängige Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 HBeamtVG erscheint es zudem fraglich, ob eine weitere Möglichkeit, die tatsächlich zu leistende Lebensarbeitszeit zu reduzieren ohne Auswirkungen auf die Höhe der eigenen Mindestversorgung in Kauf nehmen zu müssen,

Ihre Nachricht vom:  
13.09.2021

Ihr Zeichen:  
I 2.2

Unser Zeichen:  
050.10 Ba/Ve

Durchwahl:  
0611/1702-20

E-Mail:  
baum@hess-staedtetag.de

Datum:  
26.10.2021

Stellungnahme Nr.:  
098-2021

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77



gegenüber anderen Versorgungs- und vor allem Rentenempfängerinnen und Rentenempfängern vertretbar ist.

Eine beispielhafte Betrachtung der Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen in den Landesbeamtengesetzen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen ergab, dass auch dort gewisse Mindestgrenzen gelten und die Möglichkeit einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung zumeist als Kann-Regelung ausgestaltet ist. Zudem wird der Vorbehalt normiert, dass dienstliche Belange nicht entgegen stehen dürfen. Die geltende Regelung, wonach ein Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen bis zu einer Untergrenze von 15 Stunden pro Woche, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, besteht, erscheint daher bereits recht weitgehend.

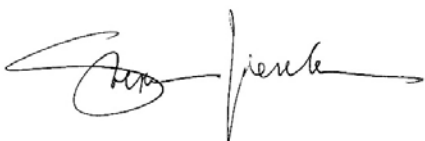
Zudem darf nicht vergessen werden, dass bei Teilzeitbeschäftigungen mit einer nur sehr geringen wöchentlichen Arbeitszeit Schwierigkeiten entstehen können, die Beamtinnen und Beamten in den Dienstbetrieb zu integrieren und eine sachgerechte und sinnvolle Beschäftigung zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sollte eine Unterschreitung der 15-Stunden-Grenze allenfalls als Kann-Regelung ausgestaltet werden und das Nichtvorliegen entgegenstehender dienstlicher Belange Voraussetzung einer Bewilligung sein. Wir erachten außerdem eine Untergrenze von mindestens 8 Stunden für erforderlich, um in jedem Fall eine sachgerechte Beschäftigung sicherzustellen.

Zuletzt erlauben wir uns noch den Hinweis, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen ohne Untergrenze zudem zu berücksichtigen wäre:

Bei einer entsprechenden Änderung des § 63 HBG sollte auch eine Angleichung der Grundsätze zur Bewertung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten erfolgen. Bisher muss das Verhältnis von geleisteten Wochenstunden einer Teilzeitbeschäftigung zu denen einer Vollzeitbeschäftigung mindestens 0,35 betragen. Unterschreitet die Teilzeit diese Grenze, führt dies zu einer Nichtberücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit, da sie dann einem Nebenamt entspricht. Dies würde im Widerspruch zur Zielsetzung des Gesetzesentwurfs stehen, die Vereinbarkeit von Familie sowie die Arbeitgeberattraktivität (insbesondere im Kontext des Fachkräftemangels) zu erhöhen.

Weiterhin wäre zu berücksichtigen, dass die Aufhebung der Mindestgrenze in Diskrepanz zur elternzeitunschädlichen Teilzeitbeschäftigung stünde: Nach § 8 Abs. 1 HMuSchEltZVO darf im Falle einer Teilzeitbeschäftigung bei demselben Dienstherrn die wöchentliche Arbeitszeit für Elternzeit beanspruchende Beamtinnen und Beamte nicht mehr als 30 Stunden und nicht weniger als 15 Stunden im Durchschnitt des Monats betragen.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Gieseler  
Direktor

Deutscher Gewerkschaftsbund  
**DGB Hessen-Thüringen**

DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

**Hessischer Landtag  
Innenausschuss**

**- Versand per Mail -**

**Stellungnahme DGB Hessen-Thüringen zum Gesetzentwurf der Fraktion der  
SPD: Gesetz zur Erleichterung der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen  
– Drucks. 20/6031 –**

29. Oktober 2021

**Julia Langhammer**

Öffentlicher Dienst/  
Beamten- und Beamtenpolitik

Wirtschaftspolitik

julia.langhammer@dgb.de

Telefon: 0361/5961359

Telefax: 0361/5961444

Mobil: 0170/9268896

la

Schillerstraße 44  
99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Namen des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Hessen-Thüringen bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der DGB befürwortet Maßnahmen, die geeignet sind, die Vereinbarkeit von Sorge- und Erwerbsarbeit zu verbessern.

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, womit geregelt werden soll, dass Beamt\*innen eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen ohne Mindeststundenanzahl zu bewilligen ist (§ 63 Abs. 1 HBG), wird daher grundsätzlich begrüßt.

Darüber hinaus verweise ich auf die Stellungnahmen unserer Mitgliedsgewerkschaften.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Julia Langhammer'.

Julia Langhammer